



DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

**GENERAL CONGRESS
FBE**

Wien, 29th -31st October 2014

Are lawyers still independent today?

**Josef Fox
Lawyer, Katowice, Poland**

Śląska Izba Adwokacka w Katowicach/Poland

PL 40 – 079 Katowice

ul. Gliwicka 17

Schlesische Rechtsanwaltskammer in Kattowitz/Polen

PL 40 – 079 Katowice

ul. Gliwicka 17

Referat von

Rechtsanwalt mgr Józef Fox

„Die polnische Advokatur, Entstehung, Gegenwart und Zukunft - Die polnischen Radcy Prawni (Legal Adviser) Entstehung, Gegenwart und Zukunft“, mit besonderer Betonung der Unabhaengigkeit der Rechtsanwaelte und der Radcy Prawni/Legal Adviser.

EUROPEAN BARS FEDERATION, GENERAL CONGRESS

Vienna, 29. – 31. May 2014

Sehr geehrter Praesident der Wiener RAK Herr RA Auer !

Liebe Kolleginnen und Kollegen !

Sehr geehrte Frau RA Dominika Stępińska – Duch von der NRA – Obersten Rechtsanwaltskammer in Warschau ! .

Sehr geehrte Damen und Herren !

Habe die grosse Ehre an diesem Kongress als Vertreter der schlesischen RAK in Katowice in Polen teilzunehmen und allen Teilnehmern des Kongresses die Gruesse der schlesischen RAK in Katowice und deren Dekan RA Jerzy Pinior zu uebermitteln. Zugleich wuenscht die schlesischen RAK in Katowice und deren Dekan RA Jerzy Pinior allen Teilnehmern des Kongresses erfolgreiche Beratungen.

Vorstellung meiner Person

Mein Name ist Josef Fox. Der Sitz meiner Rechtsanwaltskanzlei befindet sich Katowice. Bin oesterr. Buerger mit staendigem Wohnsitz in Moedling/ Oesterreich. Habe oberschlesische Wurzeln.. Das Studium absolvierte ich an der Universitaet Wroclaw/Breslau und Wien. Den Vorbereitungsdienst fuer das Richteramt und die Eignungspruefung legte ich am Landesgericht in Opole/Oppeln ab sowie die Pruefung als Radca Prawny - Legal Adviser am Schiedsgericht in Opole/Oppeln.

Bin auch Absolvent der renommierten Diplomatischen Akademie in Wien.

Aufgrund meiner Bemuehungen wurde das „Oesterreichische Konsulat Katowice – Konsulat Republiki Katowice“ in Katowice installiert, das ich de facto leitete

Es kam auch aufgrund meiner Bemuehungen zu Unterfertigung des Kooperationsvertrages zwischen der RAK Wien und der RAK Katowice.

FILM

I. ADVOKATUR/Rechtsanwaltschaft

Die polnische Advokatur hat eine fast hundertjaehrige Geschichte. Die Selbstverwaltung der Advokatur hat ihre Anfaenge unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg.

.

Die Verdienste der polnischen Advokatur sind in verschiedener Hinsicht riesig.

Die polnischen Rechtsanwälte waren hervorragende Staatsmaenner, Regierungschefs, Minister und Abgeordnete.

Der Beruf des Rechtsanwaltes war in Polen immer vom ETHOS begleitet und mit der freien Marktwirtschaft verbunden.

Nach dem 2. Weltkrieg jede unabhaengige Initiative der Advokatur war von den kommunistischen Machthabern eingeschraenkt. Die Advokatur unterlag der Zensur. Die Beibehaltung und Pflege der Unabhaengigkeit in diesen Zeiten war schwierig.

Folglich bis heute begleitet seitens der Buerger und der Gesellschaft

die polnische Advokatur und den Beruf des Rechtsanwaltes in Polen entsprechende Wertschaetzung.

Nach dem ersten Weltkrieg wurden die folgenden gesetzlichen Grundlagen fuer die Existenz der Rechtsanwaltschaft in Polen geschaffen:

Die Kommission mit der Bezeichnung „Vertretung der Warschauer Advokatur“ mit den wirkenden Personen Jan Jakub Litauer, Stanisław Car, Stanisław Bukowiecki, Henryk Cederbaum i Aleksander Mogilnicki verfolgte das Ziel eine entsprechende Regelung fuer die Existenz samt der organisatorischen Rahmenbedingungen fuer die Rechtsanwaltschaft auszuarbeiten.

Der diesbezieugliche Entwurf war im Jahre 1917 fertiggestellt.

Ein Jahr spaeter am 24. Dezember 1918 erschien diese Regelung mit der Bezeichnug „Erlass des Befehlshabers des

Staates in der Sache des vorläufigen Status der Advokatur“
(Gesetzes Blatt des polnischen Staates ,Nr. 22. Pos. 75).

Diese Regelung ist am 1. Januar 1919 in Kraft getreten.
Die ersten Rechtsanwaltskammer wurde in Warschau und
Lublin gewählt und installiert.

Die erste Oberste Rechtsanwaltskammer /Naczelna
Rada Adwokacka / wählte man im März 1919.

Der oben genannte Erlass aus dem Jahre 1918 war eine
moderne Regulierung mit vielen originellen polnischen
Lösungen.

Man schaffte eine zweistufige Selbstverwaltung der
Rechtsanwaltschaft mit Rechtsanwaltskammern/Raeten, was
im Grunde einen Landes/Oberlandesgericht/ Sąd
Okręgowy/ Sąd Apelacyjny entsprach sowie die Oberste
Rechtsanwaltskammer/Naczelna Rada Adwokacka.

Der Erlass galt jedoch nur im damaligen Kongresspolen/
Królestwo Kongresowe und später im damaligen russischen
Teilungsgebiet Polens/zobór rosyjski.

In den übrigen Teilungsgebieten Polens hatten rechtliche
Gültigkeit die österr. Regelung aus dem Jahre 1886 und die
deutsche aus dem Jahre 1878.

Eine einheitliche Fassung der rechtlichen Struktur der polnischen Advokatur erfolgte erst im Jahre 1932 auf der Grundlage der Verordnung des polnischen Preasidenten vom 7. Oktober 1932 betreffend „Rechtsregelung ueber die Advokatur“ - , die am 1. November 1932 in Kraft trat.

Im Vergleich zu der Regelung aus dem Jahre 1918, d.i. der – „Erlass des Befehlshabers des Staates in der Sache der vorlaeufigen Statuten der Advokatur“ – wurde in dieser Regelung eine Einschraenkung der Kompetenzen der Selbstverwaltung der Advokatur eingefuehrt, in dem man die Kontrolle des Justizministers ueber die Selbstverwaltung der Advokatur erweiterte.

Noch groessere Kompetenzen ueber die Advokatur erhielt der polnische Justizminister auf der Grundlage der folgenden Vorschrift betr. die Advokatur, d.i. das Gesetz ueber die Advokatur“ beschlossen am 4. Mai 1938 (Gesetzes Blatt 1938, Nr. 33, Pos. 299), das in Kraft mit der Veroeffentlichung trat

Trotzdem stellten die o.a. Regelungen nicht in Frage die Grudsaetze der Selbstverwaltung der Advokatur in Polen

Am 01.08.1944 – wurde die Verordnung der Vorlaeufigen Regierung Polens - Rozporządzenie Tymczasowe Krajowej Rady Ministrów - betreffend die Aufnahme von Amtshandlungen im Gerichtswesen sowie die Verordnung betreffend die Installierung der Advokatur in Polen erlassen.

Am 19.11.1956 – fand eine Novellierung der Vorschriften hins. die Advokatur statt und am

05.11.1958 – erfolgte eine weitere Novellierung

Am 19.12.1963 – wurde das Gesetz ueber die Advokatur beschlossen und

am 26.05.1982 – wurde das Gesetz ueber die Advokatur in der jetzigen Fassung beschlossen.

- **Die „Oberste Rechtsanwaltskammer- Naczelne Rada Adwokacka“** wurde erstmals im Jahre 1919 gewaehlt und ins Leben gerufen. Die Grundlage bildete der Erlass des Befehlshabers des polnischen Staates in der Angelegenheit der vorlaeufigen Statuten der Advokatur des polnischen Staates.

Der erste Praesident der „Obersten Rechtsanwaltskammer - Naczelna Rada Adwokacka“ war Rechtsanwalt Cezary Ponikowski. In dieser Zeit wurden auch die ersten Rechtsanwaltskammer in Warschau und Lublin installiert .

Der o.a. Erlass hatte am Anfang Gueltigkeit nur auf dem Gebiet des damaligen Kongresspolens und seit dem Jahre 1922 auch auf dem Gebiet des polnischen Teilungsgebietes, das zum Russland gehoerte, das spaeter in die 2. Rzeczpospolita/2.Republik eingliedert wurde. .

Eine vollstaendige einheitliche Erfassung der Vorschriften ueber die Advokatur erfolgte auf dem Gebiet der zweiten Rzeczpospolita/Republik zehn Jahre spaeter, am 1. November 1932 auf der Grundlage der Verordnung des Praesidenten Polens.

Die Existenz und die Berechtigung der „Obersten Rechtsanwaltskammer -- Naczelna Rada Adwokacka“ „sahen auch Gesetze in der Nachkriegszeit vor, die die rechtlichen Rahmenbedingungen der polnischen Advokatur und auch das Gesetz ueber die Advokatur aus dem Jahre 1982, preagten.

Die „Oberste Rechtsanwaltskammer“ verwaltet auch das „Museum der Advokatur“ . und gibt auch monatlich die Zeitschrift „Palestra“ heraus.

Die „Oberste Rechtsanwaltskammer“ besteht aus dem Praesidenten der „Obersten Rechtsanwaltskammer“, Rechtsanwälten gewaehlt von der Landesversammlung der Advokatur und aus den Dekanen/Praesidenten der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Die „Oberste Rechtsanwaltskammer“ gibt einmal im Jahr

1. einen Bericht an den Praesidenten des polnischen Staates ueber die Aktivitaeten der Advokatur mit der Nennung der Problemfelder.
2. Bestimmt das Gebiet der Aktivitaeten der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.
3. Einberuft die Landesversammlung der Advokatur .
- 4.. Nimmt die Vertretung der Advokatur wahr.
5. Hebt Beschluesse auf, die nicht mit den Gesetzen im Einklang stehen.
6. Kontrolliert die Aktivitaeten vom Praesidium der „ Obersten Rechtsanwaltskammer“, der einzelnen Rechtsanwaltskammer, die Schulung der RA – Anwaerter in den Kammern sowie auch z.B. Aufgaben aus dem Bereich der Disziplinarrechtsverfahren der Advokatur .

- **Disziplinaere Verantwortung der Rechtsanwälte**

Die polnische Advokatur ist eine Selbstverwaltung

Die Regeln/Prinzipien der rechtsanwaltlichen Ethik sind gesondert geregelt im „Zbiorze zasad etyki adwokackiej i godności zawodu (Kodeks Etyki Adwokackiej) – Sammlung der Prinzipien der anwaltlichen Ethik und der beruflichen Ehre – im Kodex der rechtsanwaltlichen Ethik “ bestehend aus sechs Kapitel.

Falls in der Rechtsanwaltskammer eine Beschwerde ueber einen Rechtsanwalt einlangt, leitet der Dekan diese Beschwerde zwecks Klaerung an den Leiter des Referats ueber Beschwerden und Antraege, der oder der Disziplinar - Beauftragter die Befassung wahrnimmt. ??

Wenn der Disziplinar – Beauftragter ein Vergehen eines Rechtsanwaltes feststellt, stellt er den Antrag an das Disziplinargericht der Rechtsanwaltskammer wegen Verhaengung einer Strafe.

Vom Urteil des Disziplinargerichtes der jeweiligen Rechtsanwaltskammer kann der betroffene Rechtsanwalt Berufung an das Disziplinargericht der 2. Instanz einlegen. Vom Urteil des Disziplinargerichtes der 2. Instanz kann der betroffene Rechtsanwalt wieder Berufung im Wege einer Kassation an den polnischen Obersten Gerichtshof anmelden.

Die Mitglieder des Disziplinargerichtes werden von der Versammlung der Rechtsanwaltskammer gewaehlt. An dieser Versammlung nehmen alle Rechtsanwaelte einer Kammer teil.

Die Mitglieder des Disziplinargerichtes der 2. Instanz werden von den Delegierten der Landesversammlung gewaehlt.

Den Disziplinar – Beauftragten vor dem Disziplinargericht der 1. Instanz waehlt die jeweilige Rechtsanwaltskammer aus dem eigenen Kreis, wobei den Disziplinar – Beauftragten, der seine Aufgaben vor dem Disziplinargericht der II. Instanz

wahrnimmt, waehlt die „Oberste Rechtsanwaltskammer“ aus ihrem Kreis.

So gesehen, kann Man sagen, dass die Advokatur nimmt ihre Aufgaben, auch hinsichtlich des Disziplinarrechts autonom, aber mit grosser Verantwortung.

Sukzessiv zeigen sich ab und zu Tendenzen seitens der Politik, der Ministerien die Unabhaengigkeit der Advokatur und der Rechtsanwaelte hins. der Zustaendigkeit der Advokatur bei der Ausuebung des Disziplinarrechts durch die Advokatur selbst, einzuschraenken

Es gibt in dieser Hinsicht verschiedene Ideen. Populistische Politiker bieten in dieser Hinsicht absurde Vorschlaege an. Eine schlagen vor, dass das Disziplinarverfahren von einem delegierten Staatsanwalt durchgefuehrt wird, der auch diesbezieglich als Klaeger vor dem normalen Gericht auftreten solle.

Es stellt sich so gesehen die Frage, wo waere dann noch Platz fuer die rechtsanwaltliche Unabhaengigkeit ?

Die Advokatur verfuegt im Rahmen des Disziplinarverfahrens ueber mehrere Stufen der Disziplinar – Massnahmen, wie z.B. Mahnung, Ruege/Verweis, Geldstrafe oder auch zeitweilige Entbindung von der Ausuebung des Berufes oder sogar Verweis aus der Advokatur.

Die Disziplinarthemen der Advokatur haben fuer die Rechtsanwaelte eine zentrale Bedeutung. Die Rechtsanwaelte wissen genau, wie man die Abweichungen vom eigenen Kodex feststellen kann und wie man mit diesen Themen umgehen und wie man sie im Entstehen behandeln und vermeiden solle.

In dieser Hinsicht gibt es genug Sachfragen und Probleme . Nur in der schlesischen Rechtsanwaltskammer haben wir dzt. insgesamt aktive und nicht aktive 1.100 Rechtsanwaelte und 500 Rechtsanwalts – Anwaerter, die man auf die Einhaltung

der Verhaltensregeln aus dem eigenen Kodex aufmerksam machen muese.

- **Die Unabhaengigkeit der Rechtsanwaelte und der Selbstverwaltung der Advokatur.**

Im Art. 17, Abschnitt 1 des Grundgesetzes der Republik Polens/Konstytucja Rzeczypospolitej vom 2. April 1997, legte man fest, dass:

„Im Weger eines Gesetzes kann man berufliche Selbstverwaltungen als Repraesentanten von Personen ins Leben rufen, die Berufe des oeffentlichen Vertrauens ausueben und die Obhut hinsichtlich einer sorgfaeltigen Ausuebung dieser Berufe in Grenzen des oeffentlichen Interesses und fuer deren Schutz wahrnehmen“.

Die Unabhaengigkeit der Rechtsanwaelte und der Selbstverwaltung der Adwokatur bildet ein Grundpfeil dieses Berufstandes .

Ohne diesen Grundpfeiler waere die Ausuebung des anwaltlichen Berufes unmoeglich. Die Rechtsanwaelte muessen unabhaengig sein, weil dies gehoert zum Wesen des freien anwaltlichen Berufes.

Unbabhaengig vom Klienten, weil es verbindet ihn mit dem Klienten der Vertrag der sorgfaeltigen Wahrnehmung des Auftrages und nicht des Ergebnisses.

Die Advokatur und der Rechtsanwalt sind auch unabhaengig von z.B. Gerichten und der Staatsanwaltschaft, weil sie ein Disziplinarverfahren der Selbstverwaltung haben.

Zur Unabh angigkeit der Advokatur geh ort auch die finanzielle Unabh angigkeit , die ein freies Handeln m oglich macht, aber in dieser Hinsicht ist eine Verschlechterung eingetreten, die fortschreitet.

Derzeit ergreifen nicht alle RA – Anw erter nach einer positiv abgelegten Pr ufung den Beruf eines Rechtsanwaltes.

Die Selbstverwaltung der Advokatur ist unabh angig vom Staat.

Die Rechtsanw elte selbst w hlen ihren Dekan, Mitglieder der Kammer, Richter des Disziplinargerichtes, die Revisionskommission oder auch den Pr sidenten der „Obersten Rechtsanwaltskammer.

Keine Staatsinstanz kann diesbez uglich eingreifen.

Leider hat die Advokatur v ollig am Boden verloren hins. Anwerbung von RA – Anw erter. Die Aufnahme f ur die RA – Schulung/Vorbereitungsdienst erfolgt nach positivem Ablegen eines Tests, der inhaltlich vom Justizministerium fixiert wird.

Der diesbez ugliche Test ist nicht schwierig und die Quote des positiven Ergebnisses dieses Tests f ur die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst als RA – Anw erter ist sehr hoch.

Die Abschlusspr ufung eines RA – Anw erters nach dreij hrigem Referendariat ist schriftlich und auch inhaltlich bestimmt durch das Justizministerium.

Die Eintragung auf die Liste der Rechtsanw elte k onnen nicht nur RA – Anw erter erhalten, die eine positive Abschlusspr ufung abgelegt haben, aber auch Person mit Dokortitel und Professoren des Rechts ohne Rechtsanwalts - Eignungspr ufung

 uber die Eintragung auf die Liste der Rechtsanw elte entscheidet die jeweilige Rechtsanwaltskammer . Im Falle einer diesbez uglichen Absage kann der Antragsteller eine Beschwerde beim „Praesidium der Obersten

Rechtsanwaltskammer“⁰ deponieren. Weiters kann sich der betroffene Rechtsanwalt ggf. an das Verwaltungsgericht wenden.

Hinsichtlich der Eintragung auf die Liste der Rechtsanwaelte kann der Justizminister ein Veto einlegen. Vom jeden Veto des Justizministers kann der interessierte Rechtsanwalt vor dem Verwaltungsgericht berufen.

Die Leitung einer Rechtsanwaltskammer in Polen obliegt dem Dekan. Die Willensaeusserung einer Rechtsanwaltskammer kommt durch einen Beschluss zum Ausdruck, der dem Justizminister zur Kenntnis gebracht wird, den er ggf. vor dem Verwaltungsgericht klagen kann, falls er zu der Erkenntnis gelangt, dass ein solcher Beschluss der RAK nicht im Einklang mit der Rechtsordnung steht.

Folglich bestimmen die Rechtsanwaelte selbst die Ordnung in ihrer Selbstverwaltung. Sie gestalten selbst ihre interne Ordnung.

Ein reales und grosses Problem fuer das Funktionieren der Selbstverwaltung der Advokatur in der Praxis ist die Tatsache, dass dzt. das Anwerben von RA – Anwaerter uneingeschraenkt erfolgt.

Es fehlt die Moeglichkeit einer entsprechenden Verifizierung des theoretischen und praktischen Fachwissens der RA – Anwaerter, die das Ziel verfolgen Rechtsanwalt zu werden.

• **Berufsgeheimnis**

Der naechste Grundfeiler der beruflichen Unabhaengigkeit des Rechtsanwaltes ist das Berufsgeheimnis.

Es steht ausser Streit, dass das Berufsgeheimnis der Advokatur ein unantastbares Instrument des Verteidigers ist. Aber hier hat man einige Versuche seitens der

Staatsanwaltschaft festgestellt hins. die Einvernahme eines Rechtsanwaltes/Verteidigers als Zeugen.

Dies stiess auf Proteste und grossen Widerstand der Selbstverwaltung der Advokatur. Das Berufsgeheimnis der Advokatur hat einen absoluten Charakter und dies findet Niederschlag im Art. 6 des Gesetzes ueber die Advokatur.

Eine Ausnahme bildet nur eine Situation, wo der Rechtsanwalt einen Klienten in einem Rechtsfall betreffend Terrorismus oder Geldwaesche vertritt

Hier unterscheiden sich die Rechtsanwaelte vom dem Standpunkt der „Radcy Prawni – Legal Adviser“, die in dieser Hinsicht die Ansicht vertreten, dass der „Inhaber“ des Bankgeheimnisses der Klient ist und der Klient kann den Radca Prawny – Legal Adviser vom Berufsgeheimnis entbinden.

Die Advokatur wird niemals dem o.a. Standpunkt der „Radca Prawny – Legal Adviser“ zustimmen, weil der Stellenwert des anwaltlichen Bankgeheimnisses fuer die „Advokatur“ unantastbar ist und bildet die Grundlage des Vertrauens zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten.

Alle Rechtsanwaelte gehoeren als Mitglieder der Selbstverwaltung der Advokatur an.

Jeder Rechtsanwalt muss monatliche Mitgliedsbeitraege zu Gunsten der Selbstverwaltung und Beitraege fuer die Zivilversicherung entrichten.

Die Hoehe der monatlichen Mitgliedsbeitraege der Rechtsanwaelte und der RA – Anwaerte legt der Beschluss der Versammlung der jeweiligen Kammer fest.

Die monatlichen Mitgliedsbeitraege der Rechtsanwaelte und der RA – Anwaerte sind in verschiedenen Kammern unterschiedlich.

In der Regel machen die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Rechtsanwälte ca. Euro 50,00 aus. Die niedrigste zivilrechtliche Versicherung eines Rechtsanwaltes beträgt ca. Euro 20,00 .

In der RAK Katowice beträgt sie ca. Euro 50,00 monatlich exkl. Versicherung gem. Versicherungswunschhöhe eines Rechtsanwaltes..

Mit 1.Mai 2014 gab es in Polen

- 12.595 Rechtsanwälte und 7.024 RA – Anwarter. Davon in der Rechtsanwaltskammer in Katowice 994 aktive RA und 456 RA – Anwarter.
- Es gibt derzeit in Polen 24 Rechtsanwaltskammer.
- Die Advokatur in Polen bietet auch unentgeltlich einmal im Jahr Rechtsberatung im Rahmen der Aktion „Pro Bono “ an und gibt monatlich die Zeitschrift „Palestra“ heraus

4. Grundsatz – Beschluss der 11. Landesversammlung der Rechtsanwaltsschaft vom 23.11.2013 (Zusammenfassung)

Der gegenständliche Beschluss umfasst 11 Seiten und nimmt in 9 Punkten Stellung zu grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und der zukünftigen existentiellen Situation der Rechtsanwaltsschaft in Polen.

• Tradition und Fortschritt.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltsschaft im Bestreben der Festlegung der Hauptrichtungen der Aktivitäten der Selbstvertretung der Rechtsanwaltsschaft , vor allem in bezug auf den Haupttrat der Rechtsanwaltsschaft/ der NRA muss die aktuellen Rahmen – Bedingungen der Rechtsanwaltsschaft in rechtlicher, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht im Auge behalten.

Auch die Veraenderungen in der Rechtsanwaltschaft , die durch den breiten Zugang zu Rechtsanwaltschaft verursacht wurde, sind von Bedeutung und sind zu beachten.

Der technische Fortschritt schaffte neue Moeglichkeit der Gestaltung des Bildes des Anwaltes in der Oeffentlichkeit und der Zusammenarbeit mit den Klienten sowie hins. des Zuganges zu Rechtsquellen der Rechts- und Gerichtsverfahren.

Auch die Wirtschaftskrise und der lawinenartige Zugang von jungen RA stellt die Rechtsanwaltschaft vor neue Herausforderungen.

Um allen o.a. Themen gewachsen zu sein und eine negative Praesentation der Rechtsanwaltschaft – deren Bild Jahrzehnte lang gewachsen ist - zu vermeiden, muss die Rechtsanwaltschaft neue ethische und intellektuelle Standards festlegen, die das Bewusstsein der beruflichen Zugehoerigkeit der RA praegen und der beruflichen Professionalitaet entsprechen.

Dies kann man nur erreichen durch den Erhalt der Unabhaengigkeit der RA und der beruflichen Selbstvertretung, berufliche Weiterbildung der RA und Bildung der RA – Anwaerter im Rahmen der Selbstvertretung der RA, die eine berufliche Eignung durch das Ablegen einer Pruefung sichern soll.

Das Disziplinarverfahren soll Transparenz kennzeichnen.

Die Reform der Rechtsanwaltschaft um den zukuenftigen Herausforderungen gewachsen zu sein, muesse sich nicht nur auf interne Themen konzentrieren, aber vor allem auf die Interessen der Buerger/Klienten in bezug auf die Effektivitaet und einer soliden Rechtsdienstleistung, die die Rechtsanwaelte

hins. Qualitaet der Rechtsdienstleistung von anderen Rechtsdienstleistern/Rechtsdienstleistungen unterscheiden sollen.

- **Gestaltung in der Oeffentlichkeit des Bildes der Rechtsanwaelte.**

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt , dass man muesse in der Oeffentlichkeit ein positives Bild der RA hins. attraktive und konsequente Information betr. der Ziele und Aufgaben und der politischen Position schaffen.

Diese Massnahmen sollen einen Marketingcharakter haben und auf der Landes- und lokalen Ebene stattfinden.

Man soll zu wichtigen laufende gesellschaftlichen Ereignissen Stellung beziehen, um auf diese Art und Weise, die Stimme der Rechtsanwaltschaft als staendiges Element der medialen Wirklichkeit zu sein.

Die Landes- Versammlung der Rechtsanwaltschaft verpflichtet den die „Oberste Rechtsanwaltskammer /NRA zu Aktivitaeten in bezug auf

Promotion in der Oeffentlichkeit des Bewusstsein hins.:

1. Bild des RA verbunden mit Professionalitaet, Erfahrung und Seriositaet, mit hohem Niveau der Dienstleistungen und Ethik der geleisteten Rechtsberatung.

2. Gesellschaftlichen Aktivitaeten der Organe der Rechtsanwaltschaft insbesondere Teilnahme in parlamentarischen Gremien sowohl auf der Landesebene, als auch auf lokalen Ebenen wie bei Aktivitaeten „Pro Bono“.
3. Dienstleistungen der RA, als hins. des Preises allgemein zugaenglich fuer die Gesellschaft, verstaendlich und nah fuer den Buerger.
4. Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Versicherung des Rechtsschutzes.
5. Inanspruchnahme der Rechtsdienstleistungen der RA schon in zetigem Stadium und nicht erst im Gerichtsstadium.
6. Info – Aktivitaeten hins. Bewusstseinschaffung in der Oeffentlichkeit betr. des Unterschiedes zwischen den Dientstleistungen der RA und von anderen juristischen Berufsgruppen.
7. Schaffung eines Zuganges zu zentralen RA – Kartei und der RA - Anwaerter .
8. Das Tragen eines RA – Zeichens als Unterscheidungsmerkmal von anderen juristischen Gruppen.
9. Transparenz der Zahlung der Mietgliedsbeitraege und der Ausgaben der Selbstvertretung.
10. Schaffung eines Archivs der polnischen Rechtsanwaltschaft, was in der Oeffentlichkeit das Bild der Rechtsanwaltschaft praegen sollte.
11. Man solle die Kultur foerdern, als Maezen der nationalen Kunst

12. Die Rechtsanwaltschaft unterstreicht, dass das Recht einen klaren und leserlichen fuer die Buerger Charakter haben soll, um so die Rechte und Pflichten den Buergern bewusst zu machen.
13. Folglich verpflichtet die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft die „Oberste Rechtsanwaltskammer /NRA zur aktiven Teilnahme an den parlamentarischen Arbeiten, insbesondere betr. der Erreichung von besseren qualitativen Standards des neuen Rechts.
14. Der Beruf des Richters soll die Kroenung der juristischen Karriere sein, mit einer gerechten Entlohnung.
15. Die Schwaechе der Justitz sieht man u.a. im dzt. Zugang zur Funktion des Richters. Der Richter sollte vorher RA. Notar, Staatsanwalt oder Radca Prawny/Legal Adviser sein.

• **Reform des Systems der Rechtshilfe von Amtswegen.**

1. Die jetzigen Vorschriften stellen kein einheitliches System dar.
2. Man muesse auch eine RA – Dienstleistung vor der gerichtlichen Verhandlungsphase fuer die Aermsten der Gesellschaft auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Allgemeinheit einfuehren.
3. Dies sollte auf der Grundlage des Vertrauens und des Anwaltsgeheimnisses stattfinden. Dies garantieren nicht juristische Regierungseinheiten und Selbstvertretungen, die eigene Juristen beschaeftigen.

4. Einfuehrung von teilweiser Bezahlung der RA – Dienstleistung fuer Personen, die nur teilweise diese Kosten tragen koennen.

5. Man steht auf dem Standpunkt, dass eine fehlende komplexe Reform des Systems der Rechtshilfe von Amtswegen eine Gefahr fuer diesen Bereich der Justiz darstellt, auch unter Beachtung der geplanten Institution „des Verteidigers auf Verlangen“ gem. der letzten **Novellierung der Strafprozessordnung.**

6. Die Landesversammlung der RA verpflichtet die NRA/Oberen Rat der RA diese Vorschriften einer genauen Analyse zu unterziehen und diesbezieglich Vorschlaege zu unterbreiten.

• **Zusammenarbeit mit anderen Selbstvertretungen der Berufe aus dem Bereich des oeffentlichen Vertrauens sowie mit Vertretern der Richterschaft und der Staatsanwaelte.**

Die Landesversammlung der RA unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit - um das noetige Funktionieren der Justitz zu garantieren - zwischen den Vertretern der Selbstvertretungen der Richter, der Staatsanwaelte und anderen Institutionen des oeffentlichen Lebens.

Die Zusammenarbeit zwischen den RA und den Legal Advicer verlangt vor allem hins. die ethischen Prinzipien ein besonderes Augenmerk.

• **Gestaltung in der Oeffentlichkeit des Bildes des Rechtsanwaltes.**

Es gibt Eigeninitiativen der RA hins. der Promotion der eigenen Person – und Bildes, wie Reklame, Gewinnung von Klienten, die mit dem Anstand eines RA – Berufes nicht im Einklang stehen.

Es gibt unter den RA Tendenzen hins. Selbstreklame sowie von Gewinnung von Klienten, die den beruflichen ethischen Prinzipien widersprechen.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt, dass die RA die Inanspruchnahme elektronischer Moeglichkeiten ueber die RA – Aktivitaeten als Information an die Klienten moeglich ist. Man soll unterscheiden zwischen subjektiver Darstellung und Wertbeurteilung der eigenen Person und Information ueber seine RA – Aktivitaeten.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft schlaegt vor, dass man diesbeueglic eine entsprechende Regelung erarbeitet, die Teil des „Ehrenkodexes der ethischen Prinzipien der Rechtsanwaltschaft und der Ehre des Berufes“ waere.

- **Ueber die ethischen Standards und Beschreibung des Berufes des Rechtsanwaltes .**

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft schlaegt vor, dass im „Ehrenkodex der ethischen Prinzipien der Rechtsanwaltschaft und der Ehre des Berufes“ die hoechsten ethischen Standards verankert werden und sich von anderen juristischen Berufen unterscheiden sollen.

Es handelt sich vor allem um die Einhaltung des Berufs RA – Geheimnisses und des Verteidigungsgeheimnisses.

Diesen u.a. Themen sollte man ein besonderes Augenmerk schenken und dies besonders hins. des Strafrechts.

- **Spezialisierung, Bereiche der beruflichen Aktivitaeten und Formen der Berufsausuebung.**

Personen, die den Beruf eines RA ausueben, haben Befugnis die Klienten in allen juristischen Belangen zu vertreten.

Daher hat die berufliche Spezialisierung unter den RA immer groessere Aktualitaet.

Dzt. fehlt einer Spezialisierung eines RA ein entsprechender Titel, den er in Anspruch nehmen koennte. Dies wuerde auch dem Klienten als Info-Quelle dienen.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft vertritt den Standpunkt, dass im „Ehrenkodex der ethischen Prinzipien der Rechtsanwaltschaft und der Ehre des Berufes“ diesbezieglich eine Regelung eingebaut werden sollte.

Um einen solchen Titel der Spezialisierung zu verleihen, muesste man entsprechende Prozeduren einleiten.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt, dass eine Erweiterung der RA – Befugnisse um neue Felder der Aktivitaeten eine Berechtigung hat. Es handelt sich z.B. vor allem um die Fertigstellung von Protokollen der Versammlung der Gesellschaften des Handelsrechtes, wo dzt. ein Notariatsakt Anwendung findet, Beglaubigung von Abschriften und von Kopien aller Dokumente sowie Betrachtung eigener Regulierungen betreffend Form und Gegenstand der erbrachten Rechtsdienstleistung.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft erteilt der Naczelna Rada Adwokacka /die Oberste Rechtsanwaltschaftskammer den Auftrag zu prüfen, ob die Ausübung des RA – Berufes in der Form von Kapitalgesellschaften des Handelsrechtes, wo die Gesellschafter nur RA und Legal Adviser waren.

- **Disziplinaere Verantwortung der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwaerter.**

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft betrachtet als vorrangiges Thema die Arbeiten der Naczelna Rada Adwokacka /die Oberste Rechtsanwaltschaftskammer die Durchfuehrung einer Analyse der Vorschriften hins. disziplinaere Verantwortung der RA, vor allem im Vorbereitungsstadium und im juristischen Stadium und hins. der Erarbeitung von ev. diesbezieghen Vorschlaegen.

Mit der wachsenden Anzahl der RA waechst auch die Anzahl der Disziplinarverfahren.

Die Bestimmung der Prinzipien der Arbeit der Disziplinarbeauftragten bei den RAK und beim Obersten Disziplinargericht verlangt eine dringende Analyse, um die Grundlagen fuer die Novellierung dieser Vorschriften zu schaffen.

Die Landesversammlung sieht als von Bedeutung die schnellere Erledigung von Disziplinarverfahren, bessere Kommunikation mit den Beteiligten und Geschaedigten, Beachtung der Vertrauensfragen waehrend des Verfahrens,

Festlegung der Prinzipien der Meditation, Schaffung einer Sammlung der Disziplinarrechtssprechung der RA – Vertretung.

- **Grundsätze der Schulung der Rechtsanwaltsanwärter.**

Die Landesversammlung der Advokatur steht auf dem Standpunkt, dass der Patron ein Garant fuer eine qualitative Ausbildung und Weitergabe des Wissens, der Faehigkeiten und der Werte, die fuer die Ausuebung des RA – Berufes verlangt ist.

Dort wo dies moeglich ist, sollte der Patron mit dem Rechtsanwaltsanwaerter in einem Arbeitsverhaeltnis stehen.

Der Rechtsanwaltsanwaerter sollte keine Aufgaben beim Patron erledigen, die mit dem Bild der Advokatur nicht uebereinstimmen.

Die Landesversammlung der Advokatur beauftragt die Naczelną Radę Adwokacką/Obere Rechtsanwaltskammer einheitliche Prinzipien der Organisation der Schulung der Rechtsanwaltsanwaerter zu erarbeiten, um dem Patron einen Anreiz fuer die Beschaeftigung und Schulung der Rechtsanwaltsanwaerter zu geben.

Weil die Anzahl der RA steigt, noetig ist die Erarbeitung eines Systems fuer eine langfristige Prognose der Absolvierung der Schulung im System des Patrons.

- **Ueber die Notwendigkeit der Versorgung der Rechtsanwaltschaft mit EDV – Systemen.**

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft raeumt den Arbeiten vom NRA/Obersten Rat der Rechtsanwaltschaft in bezug auf die interne und externe Ausstattung der

Rechtsanwaltschaft/RAK mit EDV – Systemen /Internet einen hohen Stellenwert ein, um den Anforderungen der Zeit gewachsen zu sein.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft erteilt dem NRA/Oberen Rat der Rechtsanwaltschaft den Auftrag die RAK mit einheitlichem EDV – System auszustatten, um so die Kommunikation zwischen den RAK, der NRA/ dem Obersten Rat der Rechtsanwaltschaft und den RA einheitlich und effizient zu gestalten unter Beachtung der Herausforderungen, die sich aus der Reform der EDV – Systeme der Justiz ergeben.

Im Bereich der EDV - Systeme der Rechtsanwaltschaft sollte auch Beachtung der Schutz des Advokaturbereiches, der RA – Verschwiegenheit sowie der Schutz einer sicheren und ehrenvollen Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes finden. Vor allem Verteidigung der Parteienrechte im sog. Verfahren des e – Ausschlusses.

- **Marktgerechte Anpassung der Entlohnung gem. Gebuehren fuer die Rechtsanwälte.**

Dzt. gilt betr. Entlohnung der RA die Verordnung des Justizministers aus dem Jahr 2002. Diese Entlohnung treagt nicht mehr Rechnung den oeffentlichen Interessen und den Interessen der Justiz .

Die Mehrzahl der Saetze aus der Verordnung entspricht nicht mehr den Marktpreisen der Rechtsdienstleistungen der Rechtsanwaelte.

In Anbetracht der Tatsachen ein RA vom Amtswegen erhaelt eine Entlohnung, die auf keinen Fall einen gerechten Marktpreis widerspiegelt.

Eine Streitpartei, die einen RA ihrer Wahl hatte und das Verfahren gewinnen konnte und die andere Partei mit einem RA vom Amtswegen, vertreten war kann nicht mit der Rueckerstattung der Marktpreise der RA – Kosten rechnen.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft sieht die Notwendigkeit der Einfuehrung von marktgerechten Saetzen fuer Rechtsdienstleistungen der RA vor den Instanzen der Justiz.

- **Sozialhilfe fuer die Rechtsanwaelte. Die Rechtswanwaltschaft ist bedroht von der moeglichen fehlende Ausuebung des Berufes eines RA.**

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft stellt fest, dass das aktuelle System der Anwerbung fuer den Beruf eines RA ein Ueberdenken verlangt.

Dzt. unter den jetzigen Kriterien entsteht eine gesellschaftliche Schicht (der RA), die von der fehlenden Moeglichkeit der Berufsausuebung bedroht ist.

Die Landesversammlung der Advokatur verpflichtet die Naczelna Rada Adwokacka Oberste Rechtsanwaltskammer die breite Oeffentlichkeit ueber die steigende Zahl der RA und der RA – Anwaerter seit dem Jahre 2005 zu informieren.

Dies fuehrt zu der Notwendigkeit der Gewaehrung von Sozialhilfen den RA, die sich in einer schwierigen Lage befinden.

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft verpflichtet die Naczelna Rada Adwokacka/ Oberste Rechtsanwaltskammer zu Erarbeitung von Prinzipien der Vergaben von Sozialleistungen an RA, die sich in einer schwierigen materiellen Lage befinden.

- **Eigentum der Rechtanwaltschaft.**

Die Landesversammlung der Rechtsanwaltschaft erteilt der NRA/dem Obersten Rat der Rechtsanwaltschaft den Auftrag das vorhandene Eigentum zu erhalten und neues Eigentum zu erwerben, besonders unter Inanspruchnahme von EU – Mitteln.

Die Landesversammlung der Advokatur verpflichtet die Naczelna Rada Adwokacka/ Oberste Rechtsanwaltskammer einheitliche Prinzipien der Entlohnung der Mitglieder der Rechtsanwaltschaftsorgane und der RAK zu erarbeiten.

II. RADCY PRAW.I – Legal Adviser

Nach der Wende stellte die Markwirtschaft in Frage die Existenzberechtigung von vielen Staatsbetrieben, die den

Anforderungen der neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht gewachsen waren.

Aus diesem Grund sah sich der polnische Staat gezwungen fuer tausende „Radcy Prawni – Legal Adviser“ eine Beschaeftigung zu suchen und zu finden, um diese Berufsgruppe vor Arbeitslosigkeit zu schuetzen. Man erlaubte ihnen die Gruendung von Kanzleien zwecks Durchfuehrung von Wirtschaftsaktivitaeten im Bereich des Zivil -, Familien - und Erbschaftsrechtes.

Unlaengst verfolgen die „Radcy Prawni – Legal Adviser“ das Ziel im Strafrecht taetig zu sein, obowohl sie diesbezieuglich ueber keine Erfahrung verfuegen.

In der Berufsgeschichte der „Radcy Prawni - Legal Adviser“ in Polen unterscheidet man drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt beginnt am 13. Dezember 1961, wo die polnische Regierung den Beschluss betreffend rechtliche Betreuung der Staatsfirmen und deren Dachorganisationen und der Staatsbanken erliess. Es wurde den staatlichen Betrieben auferlegt, dass sie die juristischen Dienstleistungen nur von den „Radcy Prawni - Legal Adviser“ als deren Mitarbeiter in Anspruch genommen werden koennen.

Am 19. Dezember 1963 wurde das neue einschraenkende Gesetz ueber die Advokatur beschlossen, das u.a. den

Rechtsanwaelten nicht mehr juristische Dienstleistungen fuer staatliche Wirtschaftsbetriebe anbietet.

Die Legal Advicer/Radcy Prawni erhielten das Monopol den staatlichen Wirtschaftsbetrieben ihre juristischen Dienstleistungen anzubieten.

Im sog. System „nakazowo – rozdzielczym (per „Anordnung und Verteilung“ erhielt der Radca Prawny/Legal Adviser die Stellung eines Repraesentanten des sozialistischen Staates und dessen Rechtssystems in der Direktion eines staatlichen Betriebes, in dem er beschaeftigt war.

Der Radca Prawny/Legal Adviser behielt in einem solchem staatlichen Betrieb die Aufsicht im gesellschaftlichen Interesse ueber die Anwendung des Rechts/der Gesetze.

Der zweite Abschnitt began am 6. Juli 1982, wo der Sejm/Parlament der Volksrepublik Polens das Gesetz ueber die „RadcyPrawni/Legal Adviser“ beschloss. In diesem Gesetz wurden die Prinzipien der Ausuebung der juristischen Dienstleistungen durch „Radcy Prawni/Lgal Adviser“ und deren Organisation festgelegt.

Zugleich hat man in diesem Gesetz die Legitimation zur Selbstverwaltung den „RadcyPrawni/Legal Adviser“ erteilt.

Weiterhin konnten die „Radcy Prawni/Legal Adviser“ ihren Beruf hauptsaechlich im Bereich der juristischen Dienstleistungen fuer staatliche und genossenschaftliche Betriebe ausueben.

Zugleich konnten sie ihre juristischen Dienstleistungen gesellschaftlichen Organisationen mit Anteil vom Staatskapital, Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen anbieten.

Die Selbstverwaltung der „Radcy Prawni/Legal Adviser“ war jedoch ohne zwei wichtigen Kompetenzen:

Sie konnte keine Schulungen/Vorbereitungsdienst fuer die Anwaerter organisieren und durchfuehren. Dies wie die Eintragung auf die Liste der „Radcy Prawni/Legal Adviser“ oblag den „Okręgowe Komisje Arbitrażowe/dem Schiedsgericht“.

Die Eintragung auf die Liste der „Radcy Prawni/Legal Adviser“ fuehrte der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch.

Als Anfang des dritten Abschnittes betrachtet man die Beschlussfassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1988 betr. die Wirtschaftsaktivitaeten. Im Art. 24 dieses Gesetzes nennt man die Erteilung von Rechtshilfe, als einen der Faktoren der Wirtschaftsaktivitaeten geleistet im Sinne dieses Gesetzes z.G. der Wirtschaftsbetriebe.

Mit dem Gesetz vom 24. Mai 1989 ueber die Behandlung seitens der Gerichte der Wirtschaftsaefaelle erfolge die

Freistellung der Radcy Prawni – Legal Adviser von der Aufsicht der staatlichen Wirtschaftsschiedsgerichte.

Die Selbstverwaltung der „Radcy Prawni – Legal Adviser“ erhielt mit dem Gesetz vom 24. Mai 1989 die Kompetenz den Vorbereitungsdienst der Anwaerter zu organisieren und durchzufuehren sowie auch die Eintragung auf die Liste „Radcy Prawni – Legal Adviser“

Die grundsaeztlichen Rahmenbedingungen fuer die Ausuebung des Berufes von den „Radcy Prawni – Legal Adviser“ erfolgte mit der sog. „grossen Novellierung des Gesetzes „Radcy Prawni – Legal Adviser“, d.i. mit dem Gesetz vom 22. Mai 1997 nach dem Beschluss des polnischen Grundgesetzes der Republik Polens/Konstytucja Rzeczypospolitej vom 2. April 1997.

Im dem o.a. Grundgesetz Polens verankerte man im Art. 17, Abschnitt 1 die Garantie fuer die beruflichen Selbstverwaltungen, als Vertreter der Berufe des oeffentlichen Vertrauens.

Die „Radcy Prawni – Legal Adviser“ sind nebst der Rechtsanwaelte die zweite Berufsgruppe von konzessionierten Juristen in Polen mit der Befugnis die Buerger vor den polnischen Gerichten zu vertreten.

In Polen gab es per 01.02.2014:

- 34.578 Radcy Prawni/Legal Adviser, davon 26.122 noch beruflich aktiv

- und 10.400 Anwaelter.

Die Radcy Prawni/Legal Adviser bieten auch unentgeltlich einmal im Jahr Rechtsberatung im Rahmen der Aktion „Niebieski Parasol - Blauer Schirm“ an und geben monatlich die Zeitschrift „Radca Prawny – Legal Adviser“ heraus.

Unterschiede zwischen den „Radcy Prawni – Legal Adviser“ und den Rechtsanwaelten sind aus ideologischen und geschichtlichen Gruenden jedoch riesig.

Art. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1982 ueber die „Radcy Prawni – Legal Adviser“ beschreibt man deren Aufgabenbereich folgendermassen:

„ Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben von „Radcy Prawni – Legal Adviser“ besteht aus dem Anbieten von Rechtsdienstleistungen mit der Ausnahme der Taetigkeit als Verteidiger in Strafsachen und in Verfahren betreffend Finanzstrafsachen/Verbrechen.

Art. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1982 ueber die „Advokatur“ beschreibt deren Aufgabenbereich folgendermassen:

„ Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben von Rechtsanwaelten besteht aus dem Anbieten von Rechtshilfe, insbesondere in Erteilung von Rechtsberatung , Fertigstellung von

Rechtsgutachten, Bearbeitung von Projekten von Rechtsakten und Auftreten vor Gerichten und Behoerden.“

Der Hauptunterschied zwischen Rechtsanwälten und „Radcy Prawni – Legal Adviser“ liegt im Bereich der fehlender Kompetenz im Auftreten vor Gericht in Strafsachen.

Im Jahre 2015 ist eine grosse Reform des Strafrechts geplant, die ggf. auch die Strafrechtskompetenz der „Radcy Prawni – Legal Adviser“ neu definiert.

Es ist geplant, dass die „Radcy Prawni – Legal Adviser“ ab dem 01.07.2015 auch in Strafrechtssachen vor dem Gericht die Klienten vertreten dürfen, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie nur auf „dem freien juristische Markt“ tätig sind, - wie das im Falle eines Rechtsanwaltes ist - und nicht zugleich in einem Betrieb, wo sie dem Weisungsrecht der Leitung eines Betriebes unterstellt sind.

Dzt. dürfen die „Radcy Prawni – Legal Adviser“ im Strafgericht nur bei Finanzdelikten einen Klienten vertreten.

Die polnische Advokatur wird weiterhin immer versuchen ihre

- Eigenständigkeit
- und Unabhängigkeit

zu behalten.

Derzeit nimmt die Funktion des Vorsitzenden der Obersten Rechtsanwaltskammer RA Andrzej Zwara wahr, der nicht nur in den Kreisen der polnischen Advokatur, aber auch in Polen eine hohe fachliche und moralische Anerkennung genießt.

Herr Vorsitzende der Obersten Rechtsanwaltskammer RA Andrzej Zwara erinnert uns RA immer wieder bei verschiedenen Anlaessen, dass zu den Hauptaufgaben der Advokatur gehoert:

- Die Erteilung der Rechtshilfe
- Das Mitwirken bei der Verteidigung der Rechte und der buergerlichen Freiheiten
- sowie das Mitwirken hins. der Gestaltung und Anwendung des Rechts/der Gesetze,
- **unter der Beruecksichtigung/Beachtung der Tatsache, dass der RA bei der Ausuebung der beruflichen Pflichten die Unabhaengigkeit genieisst und in dieser Hinsicht nur den Gesetzen unterliegt.**
- Vor allem wird seitens Herrn Vorsitzenden der „Oberste Rechtsanwaltskammer“ RA Andrzej Zwara mit besonderer Betonung uns Rechtsanwealten vor Augen gefuehrt, dass

wir Rechtsanwaelte bei der Ausuebung unserer beruflichen Pflichten der Verteidigung der
- **MENSCHENRECHTE –, und der MENSCHENWURDE** die noetige Aufmerksamkeit schenken muesen,
- Folglich nimmt Herrn Vorsitzenden der „Obersten Rechtsanwaltskammer“ RA Andrzej Zwara auch Stellung zur polizeilichen Ueberwachung der Buerger in Polen sowie zum Abhoeren der Gespraechе zwischen einem Rechtsanwalt und dem Klienten und verlangt entsprechende gesetzliche Regelungen.
- Die o.a. Themen sind dzt. auch aus Gruenden der Aktualitaet Gegenstand von Verhandlungen vor dem polnischen Obersten Verfassungsgerichtshof.
- Diese o.a. Prinzpinien werden selbstverstaendlich auch von der Schlesischen Rechtsanwaltskammer in Katowice und von deren Dekan RA Jerzy Pinior nicht nur zur Gaenze beachtet, aber auch in der Praxis als ein Grundpfeiler der Advokatur anerkannt.

- Grosse Verdienste fuer die polnische Advokatur und die RAK Katowice hat sich ex – Dekan RA Roman Kusz, der Vorgaenger von Dekan RA Jerzy Pinior, erworben. Dzt. leitet er - nebst anderer Aufgaben in der RAK in Katowice - in der „Obersten Rechtsanwaltskammer in Warschau die „Kommission fuer die Pflege des aeusseren Bildes (der Advokatur und eines Rechtsanwaltes) und des Rechtsschutzes.
- Im Wirkungsbereich der RAK in Katowice schenkt man bei der Ausuebung der beruflichen Pflichten der Verteidigung der

- **MENSCHENRECHTE – und MENSCHENWUERDE,**
- **der Beachtung der diesbezuglichen Bestimmungen der polnischen Verfassung sowie der seitens Polens ratifizierten Menschenrechtskonventionen einen hohen Stellenwert.**

Im Jahre 2011 fand in Polen die Volkszaehlung statt und ca. 847 000 Schlesier bekannten sich zur schlesischen Nationalitaet und bilden dzt. die groesste ethnische Volksgruppe in Polen.

In Anbetracht der o.a. Tatsache sind sie noch immer nicht in Polen als ethnische Volksgruppe anerkannt und sind noch immer nicht im polnischen „Gesetz vom 26. Januar 2005 ueber die nationalen und ethnischen Minderheiten und regionale Sprache“ erfasst.

Um die o.a. Grundrechte der Schlesier durchzusetzen betreue ich dzt. als Rechtsanwalt in Schlesien namens meiner Klienten drei Zivilprozesse und einen Prozess mit der Qualifikation als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegen der Deportation der Schlesier unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg nach u.a. Donbas in Russland.

Stellte auch namens meiner Klienten - von 13 schlesischer Organisationen - den Antrag an die u.a. Institutionen, den:

1. Polnischen Praesidenten Herrn Bronisław Komorowski
2. Premierminister Herrn Donald Tusk
3. Senat
4. Sejm/Parlament
5. und den Volksanwalt,

das polnische „Gesetz vom 26. Januar 2005 ueber die nationalen und ethnischen Minderheiten und regionale Sprache“ zu novellieren.

Diese o.a. Institutionen haben gem. Art. 118 und 80 der polnischen Verfassung vom 02.04.1997 die Gesetzesinitiative.

Sehe mich verpflichtet im Namen der Schlesischen Rechtsanwaltskammer in Katowice, deren Dekan RA Jerzy Pinior und auch in meinem Namen, dem Praesidenten der Wiener RAK Herrn RA DR. Auer, - der im Kreise u.a. der Wiener Rechtsanwaelte den Ruf einer HONORIGEN PERSON genießt - ein herzliches DANKESCHOEN fuer seine Bereitschaft mit der RAK Katowice einen Kooperationsvertrag zu unterfertigen sowie fuer seine Unterstuetzung mit Rat und Tat der Schlesischen RAK in Katowice den Beitritt zu European Bars Federation und die Teilnahme an diesem Kongress zu emoeneglichen.

Die Schlesischen Rechtsanwaltskammer in Katowice, deren Dekan RA Jerzy Pinior und auch ich freuen uns sehr, den Praesidenten der Wiener RAK Herrn RA DR. Auer am 22. – 24.,09.2014 am Europaeischen Wirtschaftskongress in Katowice begruessen zu duerfen.

Ich bedanke mich fuer Ihre Aufmerksamkeit und wuensche eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Kongress sowie schoene Stunden im herrlichen Wien und Oesterreich.

